



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 03.06.2014

2014/EUV/018
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	26.06.2014	21

Betreff

**Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel "EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hier: Besetzung des Verwaltungsrates für die Sitzungsperiode 2014 bis 2020**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt beschließt, den § 4 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung des EUV Stadtbetriebes wie folgt zu ändern:

*Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren **fünfzehn Mitgliedern**.
Für die Mitglieder werden Vertreter gewählt.*

- b) Der Rat der Stadt beauftragt den Vorstand des EUV Stadtbetriebes, die Änderung umzusetzen und zu veröffentlichen.
- c) Der Rat der Stadt beschließt neben Herrn Bürgermeister Johannes Beisenherz als Vorsitzenden, folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen:

	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1.		
2.		
3.		
4.		

5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

d) Der Rat der Stadt wählt als Vertretung für Herrn Bürgermeister Beisenherz in der Funktion als Vorsitzender des EUV Verwaltungsrates zum

1. Stellvertreter _____

2. Stellvertreter _____

Johannes Beisenherz

Zusammenfassung

Besetzung des Verwaltungsrates 2014 bis 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 114 a Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Kommunalunternehmenssatzung des EUV in der zurzeit gültigen Fassung (vom 13.12.2013) besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Um das Wahlergebnis der Kommunalwahl 2014 abzubilden, soll die Anzahl der weiteren Mitglieder auf insgesamt 15 erhöht werden. Somit ist eine entsprechende Änderung der Kommunalunternehmenssatzung in § 4 Abs. 1 vorzunehmen. Gem. § 114a Abs.2 GO NRW ist der Rat der Stadt Castrop-Rauxel für die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung zuständig.

Der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen durch den Rat der Castrop-Rauxel aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel für die Dauer von 6 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß. Übrige Mitglieder können gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des EUV sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger sein.

Gleichzeitig mit der Wahl der „übrigen Mitglieder“ des Verwaltungsrates werden auch deren/dessen persönliche Stellvertreter vom Rat der Stadt gewählt.

Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der Technische Beigeordnete der Stadt Castrop-Rauxel.